

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:</b>
	<b>2009-2014 SV 0284</b>
	<b>Datum:</b>
	<b>23.11.2010</b>
	<b>Status:</b>
	<b>öffentlich</b>
<b>Beratungsfolge:</b>	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg
<b>Federführende Stelle:</b>	Abteilung Steuerwesen

**Erlass einer "Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Übach-Palenberg" -Hebesatzsatzung-**

**Beschlussempfehlung:**

Die als Anlage beigefügte Satzung wird beschlossen.

**Begründung:**

Die Gemeinden und Städte sind verpflichtet, zur Finanzierung ihrer Aufwendungen Steuern zu erheben. Ist ein gemeindlicher Haushalt nicht auszugleichen, ist eine Erhöhung der Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) in Betracht zu ziehen.

Bisher lagen die Steuerhebesätze der Stadt Übach-Palenberg bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer unter den vom Innenminister im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes festgelegten fiktiven Hebesätzen von 381 v.H. bei der Grundsteuer B (derzeit in Ü.-P. = 379 v.H.) und 403 v.H. bei der Gewerbesteuer (derzeit in Ü.-P. = 399 v.H.). Die fiktiven Hebesätze werden zur Festsetzung der Schlüsselzuweisung und der Gewerbesteuerumlage verwendet.

Gemeinden mit einem aufgestellten Haushaltssicherungskonzept sind verpflichtet, zumindest den durchschnittlichen Hebesatz vergleichbar großer Kommunen zu erheben. Die durchschnittlichen Hebesätze wurden kürzlich vom Innenminister neu festgesetzt und mitgeteilt. Diese liegen über den vorgenannten fiktiven Hebesätzen und betragen bei der Grundsteuer B 384 v.H. und der Gewerbesteuer 409 v.H.

Steuerart:	bisheriger Hebesatz	vorgeschlagene neue Hebesätze ab 2011
Grundsteuer A	240 v.H.	240 v.H.
Grundsteuer B	379 v.H.	400 v.H.
Gewerbesteuer	399 v.H.	409 v.H.

Eine Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B von 379 v.H. auf 400 v.H. bedeutet eine effektive Steuererhöhung von 5,54 %.

Bei einer ohne Erhöhung erwarteten Grundsteuereinnahme in Höhe von 2.320.000 € bedeutet dieses eine Steuermehreinnahme von 128.530 €

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten	Bürgermeister

Bei der Gewerbesteuer bedeutet die Anhebung des Hebesatzes von 399 v.H. auf 409 v.H. eine effektive Steuererhöhung von 2,44 %.

Bei einer ohne Erhöhung erwarteten Gewerbesteuereinnahme in Höhe von 12.890.000 € bedeutet dieses eine Steuermehreinnahme von 323.060 €.

Sofern eine Haushaltssatzung nicht bekannt gemacht wird, wird eine Änderung bei den Steuerhebesätzen nur durch Erlass einer Hebesatzsatzung wirksam. Bei Nichtbekanntmachung der Haushaltssatzung in der ersten Jahreshälfte könnten im gesamten Kalenderjahr keine geänderten Steuerhebesätze angewendet werden.

**Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:**

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Übach-Palenberg - Hebesatzsatzung-.

Steuersätze im kommunalen Vergleich.

**Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:**

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Übach-Palenberg - Hebesatzsatzung-.

Steuersätze im kommunalen Vergleich.